

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung und frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Heinrich-Heine-Straße / Weinbergestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 05.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 67 „Heinrich-Heine-Straße / Weinbergestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst eine Fläche von ca. 34.230 m², welche sich direkt an die im Osten bestehende Bebauung anschließt. Westlich des Plangebietes schließen sich Gartenanlagen und im südwestlichen Bereich weitere Wohnbebauungen an. Im Süden grenzt eine Grünfläche, gefolgt von Waldflächen an das Plangebiet. Hier schließt sich auch das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ an, welches in den nördlichen Teil des Geltungsbereiches hineinragt. Nördlich grenzt eine Grünfläche zur Regenrückhaltung an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich weiterhin aus den nachfolgenden Unterlagen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes i. S. v. § 4 BauNVO im betreffenden Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich durch Einsichtnahme in die Vorentwurfsunterlagen mit Begründung und Planzeichnung in der Fassung vom 21.10.2019 vom **07.01.2020 bis einschließlich 24.01.2020** bei der

Stadt Wernigerode
Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 129 in 38855 Wernigerode

während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.